



Deutsche Umwelthilfe

Bündnis für
eine enkeltaugliche
Landwirtschaft



Umweltinstitut
München e.V.



PAN Germany
Pestizid Aktions-Netzwerk e.V.



Bundesministerium für Klimaschutz,
Naturschutz, Umwelt und nukleare
Sicherheit

Herr Bundesminister Carsten Schneider
11055 Berlin

Bundesministerium für
Landwirtschaft, Ernährung und
Heimat

Herr Bundesminister Alois Rainer
11055 Berlin

September 2026

PFAS-Pestizide verbieten – Trinkwasser und Gesundheit konsequent schützen

Sehr geehrter Herr Bundesminister Rainer,

sehr geehrter Herr Bundesminister Schneider,

die unterzeichnenden Umwelt- und Verbraucherschutzorganisationen sehen angesichts der neuen wissenschaftlichen Bewertung von Trifluoressigsäure (TFA) die Zulassungsvoraussetzungen für Mittel mit TFA-freisetzenden PFAS-Wirkstoffen für nicht mehr gegeben an. Es besteht aus unserer Sicht hohe Dringlichkeit, diese Zulassungen zu überprüfen und zu regulieren. Das wäre ein wichtiger Schritt zur Minimierung des von diesen Fluorverbindungen ausgehenden Risikos für Mensch und Umwelt.

In einem ersten Schritt sollten PFAS-Pestizide mit TFA-Bildungspotenzial in Wasserschutzgebieten bundesweit verboten werden. In einem zweiten Schritt braucht es einen konsequenten Ausstieg aus PFAS-Pestiziden insgesamt.

Neue Bewertung von TFA erfordert Konsequenzen

TFA zählt selbst zur Gruppe der PFAS und entsteht zugleich als langlebiges Abbauprodukt bestimmter fluorierter Pestizide und anderer PFAS. Es ist extrem persistent und sehr mobil. TFA wird in der Umwelt praktisch nicht abgebaut und kann sich über den Wasserkreislauf verbreiten. Auch aus dem Trinkwasser lässt sich TFA mit üblichen Aufbereitungsverfahren wie Aktivkohle, Ozonung oder UV-Behandlung nicht entfernen. Wirksam wären nur technisch aufwendige Verfahren wie die Umkehrosmose.[1]

Bestimmte fluoridierte Pestizide mit einer C–CF₃-Struktur sind nach Angaben des Umweltbundesamtes eine wesentliche Quelle für TFA-Einträge in das Grundwasser in Deutschland. Die flächenhafte Belastung des Grundwassers führt das Umweltbundesamt insbesondere auf TFA-Einträge aus landwirtschaftlich eingesetzten Pestiziden zurück. Das Umweltbundesamt stellt zudem fest, dass Pestizide, die TFA in signifikanten Mengen in das Grundwasser eintragen, grundsätzlich nicht zugelassen werden können.[2][3]

Wie weit TFA bereits im Grundwasser verbreitet ist, zeigen Untersuchungen in Baden-Württemberg: 2019/2020 wurde erstmals das gesamte Landesmessnetz mit rund 1.900 Grundwassermessstellen auf TFA untersucht. An 95 Prozent der Messstellen wurde TFA nachgewiesen. Die höchsten Konzentrationen fanden sich im Teilmessnetz Landwirtschaft. Die zuständigen Behörden sehen darin einen Hinweis darauf, dass TFA als Abbauprodukt landwirtschaftlich eingesetzter Pestizide ins Grundwasser gelangt.[4]

Die gesundheitliche Bewertung von TFA hat sich inzwischen deutlich verschärft: Der Ausschuss für Risikobewertung (RAC) der Europäischen Chemikalienagentur ECHA hat im Juni 2026 TFA als reproduktionstoxisch der Kategorie 1B (H360Df) eingestuft. Es steht fest: TFA kann Föten schädigen und vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Jetzt ist es an der Europäischen Kommission, dies zügig in eine entsprechende Änderung von Anhang VI, Teil 3, Tabelle 3 der CLP-Verordnung zu überführen und damit die harmonisierte Einstufung noch formal und rechtlich verbindlich in das europäische Chemikalienrecht zu übernehmen.[5][6] Ungeachtet dieses letzten Schrittes liegt die neue wissenschaftliche Bewertung vor – und es gilt nun, diese auch bei der Bewertung und Überprüfung von Pestiziden zu berücksichtigen.

Die Sachverständigen der EFSA senkten aufgrund der neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu TFA im Juli 2026 die zulässige tägliche Aufnahmemenge (Acceptable Daily Intake, ADI) gegenüber dem vorherigen Wert von 0,05 auf 0,014 mg/kg Körpergewicht pro Tag. Die neue ADI ist etwa 3,5-mal niedriger als die vorherige. Die Sachverständigen legten auch eine neue akute Referenzdosis von 0,07 Milligramm pro Kilogramm Körpergewicht fest.[7]

Artikel 44 verlangt Konsequenzen, wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind

Nach Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 können Mitgliedstaaten die Zulassung eines Pestizids jederzeit überprüfen, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass eine Zulassungsanforderung nach Artikel 29 nicht mehr erfüllt ist. Ergibt die Überprüfung, dass diese Anforderungen tatsächlich nicht oder nicht mehr erfüllt sind, muss die Zulassung nach Artikel 44 Absatz 3 geändert oder aufgehoben werden.[8]

Die EU-Pestizidverordnung schließt fortpflanzungsgefährdende Stoffe der Kategorie 1B von der Genehmigung aus. Dieses Ausschlusskriterium gilt auch, wenn relevante Abbauprodukte

diese Eigenschaften haben. Gleichzeitig verpflichtet die Verordnung die Behörden, bestehende Zulassungen zu überprüfen und zu widerrufen, wenn die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Dies wurde auch in einem von GLOBAL 2000 beauftragten Rechtsgutachten des Innsbrucker Europarechtlers Prof. Dr. Peter Hilpold bestätigt.[9]

Diese Argumentation wird durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Vorsorgeprinzip gestützt: Neue wissenschaftliche Erkenntnisse können auch während einer bestehenden Zulassung berücksichtigt werden und eine erneute Bewertung, Änderung oder Aufhebung erforderlich machen.[10][11]

Schleswig-Holstein zeigt, dass schnelles Handeln möglich ist

Schleswig-Holstein hat bereits einen wichtigen ersten Schritt eingeleitet. Die Landesregierung hat im Juni 2026 einen Verordnungsentwurf vorgelegt, mit dem die Anwendung PFAS-haltiger Pestizide in allen Wasserschutzgebieten eingeschränkt werden soll. Für 19 PFAS-Wirkstoffe, für die nach Einschätzung des Landes Alternativen zur Verfügung stehen, ist ein unmittelbares Anwendungsverbot vorgesehen. Für weitere acht Wirkstoffe soll eine Übergangsfrist bis 2035 gelten. Bei drei weiteren sind kulturartspezifische Ausnahmen vorgesehen.[12]

Das Land begründet den Schritt ausdrücklich mit dem Schutz von Grund- und Trinkwasser. Nach Angaben des schleswig-holsteinischen Umweltministeriums können Rückstände PFAS-haltiger Pestizide ins Grundwasser gelangen und werden dort praktisch nicht abgebaut.

Wir begrüßen diesen Vorstoß. Der Schutz des Trinkwassers darf jedoch nicht vom Wohnort abhängen. Was zum Schutz des Grundwassers in Schleswig-Holstein notwendig ist, sollte auch in den Wasserschutzgebieten der übrigen Bundesländer gelten.

Dänemark hat bereits Konsequenzen gezogen

Das Forschungsprojekt „TriFluPest“ der dänischen Umweltbehörde untersuchte, in welchem Umfang fluoridierte Pestizidwirkstoffe im Boden zu TFA abgebaut werden und dadurch das Grundwasser belasten können. Die Untersuchungen zeigen, dass bei mehreren Anwendungsszenarien mittlere jährliche TFA-Konzentrationen im Sickerwasser von mehr als 0,1 µg/L zu erwarten sind. Damit können TFA-bildende Pestizide zu relevanten Einträgen in das Grundwasser führen.[13]

Die dänische Umweltbehörde hat daraufhin bereits 2025 die Zulassungen von insgesamt 33 Pestiziden mit sechs Wirkstoffen zurückgezogen, weil diese TFA bilden können. Grundlage waren die Ergebnisse des Forschungsprojekts „TriFluPest“ sowie aktuelle EU-Bewertungen. Die dänische Behörde begründet die Entscheidungen ausdrücklich mit dem Schutz des Grundwassers. Je nach Mittel gelten unterschiedliche Auslaufzeiten.[14]

Unsere Forderungen

Wir fordern die Bundesregierung daher auf,

1. kurzfristig ein bundesweit einheitliches Anwendungsverbot für PFAS-haltige Pestizide mit TFA-Bildungspotenzial in Wasserschutzgebieten sicherzustellen;
2. darauf hinzuwirken, dass die bestehenden Zulassungen TFA-freisetzender Pestizide auf Grundlage der neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse unverzüglich nach Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 überprüft und dort geändert oder aufgehoben werden, wo die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;

3. einen verbindlichen bundesweiten Ausstieg aus PFAS-haltigen Pestiziden einzuleiten und dabei TFA-bildende Wirkstoffe aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für den Grund- und Trinkwasserschutz prioritär aus dem Verkehr zu ziehen;
4. sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass die neuen Erkenntnisse zu TFA konsequent bei der Genehmigung und Neubewertung von PFAS-Pestizidwirkstoffen berücksichtigt werden.

Wir bitten Sie um eine zeitnahe schriftliche Rückmeldung, welche konkreten Schritte die Bundesregierung nun zum Umgang mit TFA-bildenden PFAS-Pestiziden plant, und stehen für ein vertiefendes Gespräch über die notwendigen Maßnahmen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., [REDACTED]

Bündnis für eine enkeltaugliche Landwirtschaft e.V., [REDACTED]

Deutsche Umwelthilfe e.V., [REDACTED]

Pestizid Aktions-Netzwerk e.V., [REDACTED]

Umweltinstitut München e.V., [REDACTED]

[1] [Umweltbundesamt: FAQ – Ewigkeitschemikalie Trifluoressigsäure \(TFA\)](#)

[2] [Umweltbundesamt: FAQ – Ewigkeitschemikalie Trifluoressigsäure \(TFA\)](#)

[3] [Umweltbundesamt: PFAS-haltige Pestizide in der Landwirtschaft](#)

[4] [Umweltportal Baden-Württemberg: Trifluoracetat im Grundwasser](#)

[5] [Bundesinstitut für Risikobewertung: TFA in Lebensmitteln – Wie steht es um das gesundheitliche Risiko?](#)

[6] [Umweltbundesamt: FAQ – Ewigkeitschemikalie Trifluoressigsäure \(TFA\)](#)

[7] [EFSA senkt sicheren Grenzwert für die Exposition gegenüber TFA | EFSA](#)

[8] [EUR-Lex: Verordnung \(EG\) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln](#)

[9] [Prof. Dr. Peter Hilpold: Rechtsgutachten zu TFA-freisetzenden PFAS-Pestiziden](#)

[10] [EuGH, Urteil vom 25. April 2024, C-308/22](#)

[11] [EuGH, Urteil vom 1. Oktober 2019, C-616/17](#)

[12] [Schleswig-Holstein: Verordnungsentwurf zu PFAS-Pestiziden in Wasserschutzgebieten](#)

[13] [Forschungsbericht TriFluPest](#)

[14] [Dänische Umweltbehörde: Verbot mehrerer Pestizide zum Schutz des Grundwassers](#)